

RS Vwgh 1991/2/26 90/04/0309

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs2;

Rechtssatz

Ein Ladungsbescheid, dem nicht zu entnehmen ist, ob es sich im vorliegenden Fall des behördlichen Vorgehens um eine Administrativmaßnahme oder um ein Verwaltungsstrafverfahren handelt, entspricht mangels konkreter Bezeichnung des Gegenstandes der Amtshandlung nicht dem Gesetz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040309.X03

Im RIS seit

01.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at